

Bescheid

I. Spruch

Auf Antrag des AGORA Verein „Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“ (ZVR-Zahl 224485150 bei der BPD Klagenfurt) wird die im gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 erlassenen Zulassungsbescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.09.2014, KOA 1.476/14-001, zugeordnete Übertragungskapazität „Bad Radkersburg 2 (Thermenarena) 92,60 MHz“ auf die Übertragungskapazität „GORNJA RADGONA (SVN) (Schloss Oberraderksburg – Grad Gornja Radgona) 92,6 MHz“ geändert.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.07.2015 beantragte der AGORA Verein „Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“ (im Folgenden: Verein Agora) hinsichtlich der im Zulassungsbescheid der KommAustria vom 02.09.2014, KOA 1.476/14-001, zugeordneten Übertragungskapazität „Bad Radkersburg 2 (Thermenarena) 92,60 MHz“ eine Verlegung auf den Standort „GORNJA RADGONA (SVN) (Schloss Oberraderksburg – Grad Gornja Radgona)“, welcher sich auf slowenischem Hoheitsgebiet befindet.

Am 15.07.2015 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags beauftragt.

Am 17.07.2015 legte der technische Amtssachverständige, Dipl. Ing. Peter Reindl, ein frequenztechnisches Gutachten vor. Demnach sei die Standortverlegung wie beantragt frequenztechnisch vorerst nicht realisierbar, da ein internationales Koordinierungsverfahren geführt werden müsse. Zum Versorgungsgebiet wurde ausgeführt, dass sich das neue Versorgungsgebiet nach beantragter Änderung des Sendestandortes nur unwesentlich zum Versorgungsgebiet, welches sich aufgrund der derzeitigen fernmelderechtlichen Bewilligung ergebe, unterscheide. Die Anzahl der versorgten Einwohner verringere sich um etwa 1000 Einwohnern von ca. 6000 auf ca. 5000 Einwohnern. Ebenso bestehe weiterhin eine vollständige gegenseitige geographische Entkoppelung der drei Versorgungsgebiete „Bad Radkersburg“, „Leutschach“ und „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe Kärnten und der Gemeinde Soboth“ des Antragstellers.

Am 24.07.2015 gab der technische Amtssachverständige mittels Aktenvermerks bekannt, dass das internationale Koordinierungsverfahren eingeleitet werde. Am 10.08.2015 gab der technische Amtssachverständige, Thomas Janiczek, mittels Aktenvermerks bekannt, dass das internationale Befragungsverfahren positiv abgeschlossen worden sei.

Per Email vom 30.07.2015 setzte sich der technische Amtssachverständige, Thomas Janiczek, mit dem zuständigen Mitarbeiter der slowenischen Fernmeldebehörde Agencija za pošto in elektronske komunikacije republike Slovenije (im Folgenden: AKOS) Igor Funa in Verbindung. Es ging in erster Linie um die Klärung der Frage, ob und wann die AKOS dem Verein Agora eine fernmelderechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Sendeanlage auf dem beantragten Standort „GORNJA RADGONA (SVN) (Schloss Oberraderksburg – Grad Gornja Radgona) “ erteilen werde, damit die österreichische Regulierungsbehörde dementsprechend die beantragte Standortverlegung genehmigen könne.

Der Mitarbeiter der AKOS Igor Funa antwortet per Email vom 13.08.2015, dass seitens der AKOS keine fernmelderechtliche Bewilligung mehr vorgesehen sei, da es sich um eine österreichische Übertragungskapazität handle und die slowenische Behörde bereits eingewilligt habe, dass der Zulassungsinhaber vom beantragten slowenischen Standort aus sende. Der österreichischen Regulierungsbehörde sei es freigestellt, die beantragte Standortverlegung zu bewilligen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Verein Agora ist ein im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 224485150 eingetragener gemeinnütziger und nicht auf Gewinn gerichteter Verein mit Sitz in Klagenfurt. Obmann des Vereins ist Prof. Lojze Wieser, Obmann-Stellvertreter Prof. Mag. Werner Überbacher und Geschäftsführerin Angelika Hödl.

Dem Verein Agora wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 31.05.2011, GZ 611.033/0004-BKS/2011, bestätigt mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 01.03.2012, B 867/11, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ bis 21.06.2021 erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 14.02.2012, KOA 1.216/12-003, wurde dem Antragsteller die Übertragungskapazität „SOBOTH 101,9 MHz“ zur Erweiterung seines Versorgungsgebietes zugeordnet und der Name des Versorgungsgebietes auf „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in

Kärnten sowie die Gemeinde Soboth“ abgeändert. Weiters wurde dem Verein Agora mit Bescheid der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.474/12-001, die Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk im Versorgungsgebiet „LEUTSCHACH“ bis 26.10.2022 erteilt.

Zuletzt wurde dem Verein Agora mit Bescheid der KommAustria vom 02.09.2014, KOA 1.476/14-001, die Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk im Versorgungsgebiet „Bad Radkersburg“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Zulassungsbescheides erteilt. Im Zuge dieser Zulassung wurde dem Antragsteller die Übertragungskapazität „Bad Radkersburg 2 (Thermenarena) 92,60 MHz“ zugeordnet sowie gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „Bad Radkersburg 2 (Thermenarena) 92,60 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Das durch diese Übertragungskapazität versorgte Gebiet liegt im Bundesland Steiermark und umfasst die Gemeinde Bad Radkersburg sowie die Region rund um Bad Radkersburg in der Südoststeiermark. Es wird eine technische Reichweite von etwa 6.000 Personen erzielt.

Durch die beantragte Verlegung des Sendestandortes auf die Funkstelle „GORNJA RADGONA (SVN) (Schloss Oberraderksburg – Grad Gornja Radgona) 92,6 MHz“ ändert sich das oben beschriebene Versorgungsgebiet nur unwesentlich. Die Anzahl der versorgten Einwohner verringert sich von rund 6000 auf rund 5000. Es besteht weiterhin eine vollständige gegenseitige geographische Entkoppelung der drei Versorgungsgebiete „Bad Radkersburg“, „Leutschach“ und „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe Kärnten und der Gemeinde Soboth“ des Antragstellers.

Das internationale Koordinierungsverfahren gemäß dem GE 84 Abkommen wurde positiv abgeschlossen. Die beantragte Verlegung des Sendestandortes ist somit technisch realisierbar.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen des Antragstellers, den zitierten Akten der KommAustria, dem schlüssigen technischen Gutachten des Amtssachverständigen Peter Reindl vom 17.07.2015 sowie den Aktenvermerken der RFFM vom 24.07.2015 bzw. 10.08.2015 und der Emailkorrespondenz zwischen dem technischen Sachverständigen Thomas Janiczek und dem zuständigen Mitarbeiter der AKOS Igor Funa vom 30.07.2015 sowie 13.08.2015.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Da sich der beantragte Standort nicht auf österreichischem, sondern auf slowenischem Gebiet befindet, kommt die Erteilung einer fernmelderechtlichen Bewilligung gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 durch die österreichische Regulierungsbehörde nicht in Betracht. Vielmehr muss dem Antragsteller von der zuständigen slowenischen Fernmeldebehörde AKOS erlaubt werden, von diesem Standort aus zu senden. Diese Erlaubnis liegt nach Angabe der AKOS vor.

Seitens der österreichischen Regulierungsbehörde konnte geprüft werden, ob die beantragte Standortverlegung technisch realisierbar ist. Hierzu wurde ein internationales Koordinierungsverfahren durchgeführt und positiv angeschlossen. Weiters wurde festgestellt, sich das derzeitige Versorgungsgebiet durch die beantragte Verlegung des Sendestandortes auf die Funkstelle „GORNJA RADGONA (SVN) (Schloss Oberraderksburg – Grad Gornja Radgona) 92,6 MHz“ nur unwesentlich verändert. Die Anzahl der versorgten Einwohner verringert sich von rund 6000 auf rund 5000. Es besteht weiterhin eine vollständige gegenseitige geographische Entkoppelung der drei Versorgungsgebiete „Bad Radkersburg“, „Leutschach“ und „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe Kärnten und der Gemeinde Soboth“ des Antragstellers, sodass keine Doppelversorgung vorliegt.

Aus Sicht der österreichischen Regulierungsbehörde kann die beantragte Standortverlegung daher bewilligt werden.

Im Hinblick auf § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, kann eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.476/15-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. August 2015

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. AGORA Verein „Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“, Paracelsusgasse 14, 9020 Klagenfurt, **per RSb**

Zur Kenntnis in Kopie:

2. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, **per E-Mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde, **per E-Mail**
4. Steiermärkische Landesregierung, **per E-Mail**
5. RFFM im Hause

